



Allgemeinverfügung der Stadt Altensteig über die Beschränkung der Teilnehmerzahl bei privaten Feierlichkeiten zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Aufgrund von § 28 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) erlässt die Stadt Altensteig folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für private Feierlichkeiten in öffentlichen oder gewerbsmäßig angemieteten Räumen wird die Teilnehmerzahl auf höchstens 25 Personen begrenzt.
2. Für private Feierlichkeiten in privaten Räumlichkeiten wird die Teilnehmerzahl auf höchstens 15 Personen begrenzt.
3. Die Höchstzahl darf überschritten werden, sofern Personen aus maximal zwei Haushalten zusammenkommen.
4. Für den Fall, dass Veranstaltungen entgegen den Ziff. 1 und 2 stattfinden wird die Anwendung des unmittelbaren Zwangs angedroht.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt gemäß § 1 Abs. 5 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVOGemO) i.V.m. § 2 der Satzung der Stadt Altensteig über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen am Tag nach der Notbekanntmachung, am 18.10.2020 in Kraft.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, sobald die Sieben-Tages-Inzidenz von 35 bezogen auf den Landkreis Calw in sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wird.

I. Sachverhalt

Im Landkreis Calw wurde die 7-Tage-Inzidenz von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner am 16.10.2020 überschritten.

II. Begründung

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen. Diese Maßnahmen sind solange aufrecht zu erhalten, wie dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten. Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit kann insoweit gemäß § 28 Abs. 1 Satz 4 IfSG eingeschränkt werden.

Gemäß § 1 Abs. 6 IfSGZustV ist die Stadt Altensteig als Ortschaftspolizeibehörde für die Ergreifung von Schutzmaßnahmen nach § 28 IfSG zuständig.

Die Lungenerkrankung Covid-19 wird durch den Virus SARS-CoV-2 ausgelöst. Viren sind Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Covid-19 wird hauptsächlich über eine Tröpfcheninfektion von Mensch zu Mensch übertragen. Es handelt sich um eine übertragbare Krankheit gemäß § 2 Nr.3 IfSG.

Covid-19 kann beim Menschen insbesondere bei Personen der Risikogruppe zu schweren Verläufen, Langzeitschäden oder sogar zum Tode führen. Bei den momentan steigenden Infektionszahlen und der erwarteten Grippewelle besteht die konkrete Gefahr, dass die Kapazität unseres Gesundheitssystems überschritten wird. Um dieser Gefahr begegnen zu können ist es erforderlich, dass Maßnahmen ergriffen werden, die die Ausbreitung des Infektionsgeschehens soweit wie möglich eindämmen und verlangsamen.

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Calw teilte am 16.10.2020 mit, dass die sog. Vorwarnstufe, also die 7-Tage Inzidenz von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner überschritten worden sei. Da es aufgrund der sich sehr dynamisch entwickelnden Lage sehr wahrscheinlich ist, dass es im Rahmen von privaten Veranstaltungen zu weiteren Infektionen einer großen Anzahl von Personen kommt, wäre eine erfolgreiche Eindämmung des Virus nicht mehr möglich. Ebenfalls können Infektionsketten nicht mehr ermittelt werden.

Die unter den Ziffern 1 – 2 ergriffenen Maßnahmen sind geeignet, da sie durch Beschränkung der Teilnehmerzahl auf privaten Veranstaltungen zur Reduzierung der sozialen Kontakte beiträgt. Das Infektionsgeschehen hat gezeigt, dass sich besonders viele Ansteckungen im privaten Bereich und insbesondere auf privaten Feierlichkeiten ereignen.

Die Maßnahmen sind erforderlich, da keine milderen Maßnahmen ersichtlich sind. Ein milderes Mittel, das einen effektiven Schutz vor einer unkontrollierten Verbreitung des Virus bietet, steht aus Sicht des Infektionsschutzes nicht zur Verfügung. Dem Grundsatz der Erforderlichkeit wurde durch die unter Ziff. 3 erlassenen Ausnahmen von den Anordnungen der Ziff. 1 und 2 besonders Rechnung getragen.

Die Maßnahmen sind angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zum Ziel, die Eindämmung der Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus, stehen. Den wahrscheinlich eintretenden wirtschaftlichen Einbußen und den Einschränkungen für das soziale und kulturelle Leben stehen erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr verfolgbaren weiteren Verbreitung von Covid-19 gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen unstreitig die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung.

Damit entsprechen die Maßnahmen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz Baden-Württemberg (LVwVG) ist der unmittelbare Zwang vor seiner Anwendung anzudrohen. Gemäß § 26 Abs. 2 darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn Zwangsgeld und Ersatzvornahme nicht zum Erfolg geführt haben oder deren Anwendung untunlich ist.

Mildere Mittel als die Anwendung des unmittelbaren Zwangs wie z. B. das Zwangsgeld kommen nicht in Betracht, um die Beschränkungen durchzusetzen. Das Zwangsgeld ist nicht geeignet, den Zweck der Kontaktbeschränkung zu erfüllen. Ferner muss die Anordnung sofort durchgesetzt werden, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit mit potentiell schwersten Folgen für die Betroffenen zu verhindern. Eine Ersatzvornahme ist ebenfalls nicht möglich.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Altensteig, Rathausplatz 1, 72213 Altensteig Widerspruch einlegt werden.

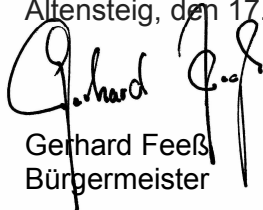
Ein Widerspruch gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 28 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG). Es besteht die Möglichkeit beim Verwaltungsgericht Karlsruhe (Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe) einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu stellen.

Hinweise

Gemäß § 73 Abs. 1a Ziff. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 oder 2 IfSG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Mit Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahre wird gemäß § 75 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 3 IfSG bestraft, wer eine in § 6 Abs. Ziff. 1 IfSG genannte Krankheit oder einen in § 7 IfSG genannten Krankkeitserreger durch eine in § 75 Abs. 1 Ziff. 1 IfSG bezeichnete Handlung verbreitet.

Altensteig, den 17. Oktober 2020


Gerhard Feeß
Bürgermeister

